Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue und Dirk Toepffer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Höhere Kraftstoffpreise nur um 12 Uhr: Wie ist der Stand des Vollzugs des Kraftstoffpreisanpassungsgesetzes in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue und Dirk Toepffer (CDU), eingegangen am 31.08.2026 - Drs. 19/11453,
an die Staatskanzlei übersandt am 01.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 30.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem zum 1. April 2026 in Kraft getretenen Kraftstoffpreisanpassungsgesetz (KPAnG) dürfen Preise für Otto- und Dieselkraftstoffe nur einmal täglich um 12 Uhr erhöht werden. Verstöße gegen diese Regelung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.[1] In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/11098 führt die Landesregierung aus, dass Anhaltspunkte für Verstöße durch die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen übermittelt werden.[2] Angaben zum weiteren Umgang mit diesen Meldungen enthält die Antwort nicht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/11098 vollständig beantwortet. Dies vorweggeschickt, beantwortet die Landesregierung die weitergehenden Fragen dieser Kleinen Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anhaltspunkte für Verstöße gegen § 2 Abs. 1 KPAnG hat die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe seit dem 1. April 2026 gegebenenfalls an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen übermittelt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Die Auswertung der Daten der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe ergibt aktuell die nachfolgend dargestellte Anzahl von Abweichungen von § 2 Abs. 1 Kraftstoffpreisanpassungsgesetz (KPAnG) als Anhaltspunkte von Verstößen für Niedersachsen, wobei diese Daten durch nachträgliche Korrekturen in gewissem Umfang Änderungen unterliegen können:

April 2026: 35 727,

Mai 2026: 34 937,

Juni 2026: 35 088,

Juli 2026: 35 521.

---

1 https://www.gesetze-im-internet.de/kpang/BJNR0520B0026.html

2 https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_12500/11001-11500/19-11098.pdf

Das seit April 2026 geltende KPAnG sieht grundsätzlich weder eine Übergangszeit, eine allgemeine Toleranzregelung noch ausdrückliche Ausnahmen von der 12-Uhr-Regel vor.

Die Bußgeldstelle hat deshalb die praktischen Herausforderungen der neuen Anforderungen durch die Einführung des KPAnG berücksichtigt. Derzeit wird daher bei Abweichungen, die zwischen 11:59 Uhr und 12:30 Uhr eingehen, regelmäßig von einer Ahndung des Verstoßes abgesehen.

Unter Berücksichtigung des vorstehend beschriebenen Nichtbeanstandungszeitraums ergeben sich damit in folgendem Umfang relevante Abweichungen:

April 2026: 1 965,

Mai 2026: 2 115,

Juni 2026: 1 755,

Juli 2026: 1 190.

2. In wie vielen Fällen wurden gegebenenfalls aufgrund dieser Meldungen Bußgeldverfahren eingeleitet?

Bei den unter Ziffer 1 genannten Daten werden mehrere Verstöße, die zur selben Zeit die Kraftstoffsorten E 5, E 10 und Diesel betreffen, jeweils als separate Abweichungen erfasst. Für die Ahndung im Ordnungswidrigkeitenverfahren werden diese Sachverhalte jedoch als Tateinheit gewertet und daher nur als ein Fall berücksichtigt. Daraus resultiert eine geringere Anzahl an Verfahren. Nach aktuellem Stand wurden 275 Ordnungswidrigkeitenverfahren für April und Mai 2026 eingeleitet.

3. In wie vielen Fällen wurde bislang gegebenenfalls ein Bußgeld festgesetzt?

Ein Bußgeld wurde bislang noch nicht festgesetzt.

4. Wurden gegebenenfalls in Fällen festgestellter Verstöße anstelle eines Bußgeldes Verwarnungen ausgesprochen? Wenn ja, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen?

Ausschließlich für die im April 2026 festgestellten Verstöße wurden Verwarnungen ausgesprochen und ein Verwarnungsgeld erhoben. Es wurden insgesamt 263 Verwarnungsschreiben versandt. Soweit die Verwarnungsgelder nicht fristgerecht entrichtet werden, kann nach Abschluss der Prüfung der Sach- und Rechtslage eine Weiterführung der Verfahren als Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgen.

Die Verwarnungsgelder wurden aufgrund von Verstößen gegen § 2 KPAnG ausgesprochen. Die Ahndung erfolgte im Verwarnungsverfahren, um die Preishoheitsinhaber für die Geltung des KPAnG zu sensibilisieren.

5. In welcher Gesamthöhe wurden gegebenenfalls bislang Bußgelder wegen Verstößen gegen § 2 Abs. 1 KPAnG festgesetzt?

Siehe Antwort auf Frage 3.

6. In welcher Höhe lagen gegebenenfalls die bislang festgesetzten Bußgelder (niedrigstes und höchstes Bußgeld)?

Siehe Antwort auf Frage 3.

7. Welche Umstände werden bei der Bemessung der Höhe eines Bußgeldes wegen eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 KPAnG berücksichtigt?

Derzeit erfolgt die Bußgeldbemessung grundsätzlich nach einem einheitlichen Bußgeldsatz pro Verstoß, der sich nach dem jeweiligen Monat der Feststellung richtet.

Dieses Vorgehen dient insbesondere der Vereinfachung, Beschleunigung und Vereinheitlichung der Verfahren.

Künftig ist bei der Bemessung der Bußgeldhöhe vorgesehen, eine einzelfallbezogene Würdigung aller relevanten Umstände vorzunehmen. Hierbei sollen insbesondere die Schwere des Verstoßes, das Maß des Verschuldens, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen sowie etwaige aus dem Verstoß erzielte wirtschaftliche Vorteile berücksichtigt werden.

8. In welcher Weise wird bei der Bemessung der Bußgeldhöhe § 17 Abs. 4 OWiG berücksichtigt?

Siehe Antwort auf Frage 7.

9. Wie viele der bislang geahndeten Verstöße wurden gegebenenfalls als vorsätzlich und wie viele als fahrlässig bewertet?

Siehe Antwort auf Frage 7.

(verteilt am 05.10.2026)